

Artenschutzprüfung (Stufe I)

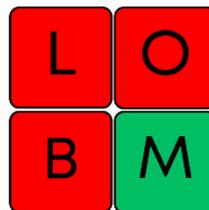
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2

Gemeinde Windeck, Ortsteil Dattenfeld

Auftraggeber



Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Gemeinde Windeck

Rathausstraße 12

51570 Windeck

Dipl. Geogr. Ute Lomb

Von Sandt-Str.41

D-53225 Bonn

Inhalt

1.	<i>Einleitung und Beschreibung des Vorhabens</i>	3
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Lage, Gestalt des Plangebietes	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	6
2.	<i>Übergeordnete Planungen</i>	8
2.1	Regionalplan / Flächennutzungsplan / Bebauungsplan	8
2.2	Landschaftsplan und Schutzkulisse	8
3.	<i>Rechtlicher Rahmen der Artenschutzprüfung und Methodik</i>	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Methodik	11
4.	<i>Artenschutzprüfung</i>	11
4.1	Untersuchungsraum	11
4.2	Artenspektrum	13
4.2.1	FIS	13
4.2.2	Landschaftsinformationssammlung @LINFOS	15
4.2.3	Rote Liste der Brutvogelarten NRW	16
4.3	Vorbelastungen im Untersuchungsraum	16
4.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
4.5	Plausibilitätsprüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	18
5.	<i>Ergebnis</i>	22
5.1	Hinweis	23

1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Windeck beabsichtigt die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Windecker Ortsteil Dattenfeld am östlichen Siedlungsrand.

Das bestehende, im Zentrum befindliche Feuerwehrhaus erfüllt die geltenden Anforderungen und Normen „[...] nicht in vollem Umfang. Es bestehen Mängel, die im Sinne des Unfallversicherers eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte darstellen“. (FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. (2021): Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Windeck),

Da der neuen Feuerwache eine Bedeutung als Zentralstandort zukommt, hat man sich zu einem Neubau entschlossen.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 erforderlich.

Der Rat der Gemeinde Windeck hat dazu am 07.11.2023 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Es handelt sich um ein Vollverfahren mit Umweltprüfung. Das hier vorliegende Dokument stellt die Artenschutzprüfung der Stufe i zum Verfahren dar.

1.2 Lage, Gestalt des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die östliche ist deckungsgleich mit dem Flurstück 105 in der Gemarkung Dattenfeld, Flur 55. Die westliche Teilfläche besteht aus den Flurstücken 112, 148 und 149. Die Gesamtgröße beträgt rund 6.270 m².



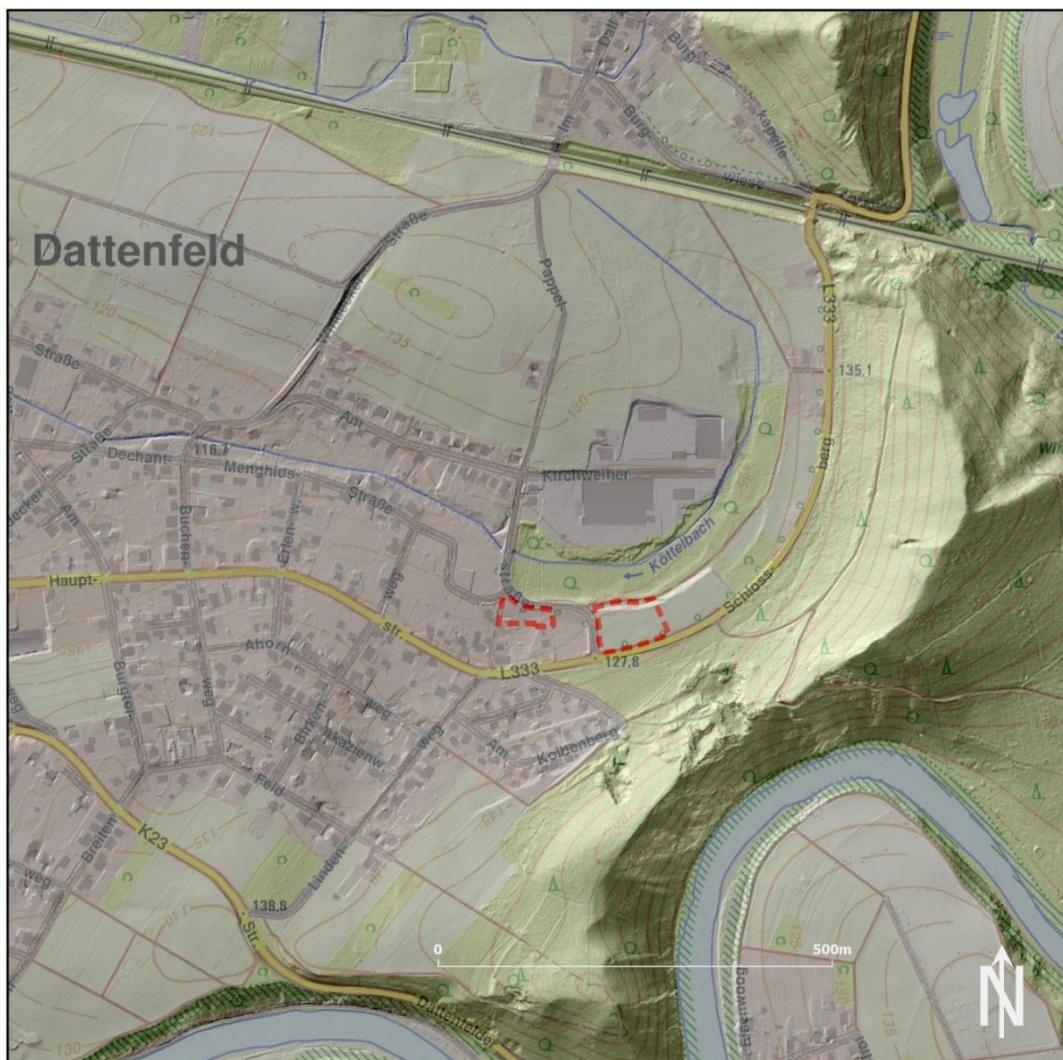
Karte 1: Lage des Plangebiets vor dem Hintergrund des aktuellen Luftbilds, genordet ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Dattenfeld. Die als Parkplatz vorgesehene kleinere Teilfläche wird im Norden durch die innerörtliche Pappelstraße begrenzt. Im Westen verläuft ein asphaltierter Fußweg. Im Süden geht die Fläche in eine abgeräumte Brachfläche über. Östlich schließt sich eine kleine Wiese an. Der überwiegende Anteil der Fläche entfällt auf eine gepflegte Wiese. An der Pappelstraße stehen vier Ahornbäume, Saumstrukturen an der Straße sind nicht vorhanden. Im hinteren Abschnitt steht eine junge Schwarzerle in einem frischen Bereich mit einzelnen Seggen.

Die östliche Teilfläche wird im Westen durch die Pappelstraße begrenzt. Im Süden verläuft die L333, welche mit 3.773 Fahrzeugen pro Tag recht stark befahren ist. Von der Straße ist das

Plangebiet durch eine mit vier Ahornbäumen bestandenen Rain getrennt. An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Gehölzkomplex aus Weiden (tlw. abgängig, bzw. abgestorben) mit angesamter Fichte. Es handelt sich um einen kleinräumigen, frischen Abschnitt. Im Norden geht das Plangebiet in eine Gehölzstruktur über. Diese setzt sich aus Schwarzerle, Weide, Hainbuche, Fichte, Pappel, Ahorn, Apfel (vergreist) mit Brombeere, Holunder, Rose, Liguster und Hasel in der Strauchschicht zusammen. Diese hat eine Tiefe von etwa 80 Metern (in Richtung Norden gemessen), danach schließt sich ein Gewerbegebiet an.

Nördlich des Plangebietes fließt in westliche Richtung der etwa 2000 Meter lange Köttelbach (Gewässerkennzahl 2725738), der westlich der Ortslage Dattenfeld in die Sieg mündet.



Karte 2: Lage des Untersuchungsgebiets vor dem Hintergrund der Geländehöhen; genordet ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Auf der östlichen Teilfläche wird das Feuerwehrgerätehaus errichtet. Gemäß der vorliegenden Planung ist die Errichtung eines maximal zweigeschossigen Bauwerks mit integriertem Sozialtrakt und Werkstätten vorgesehen, das in nördlicher Richtung und zur Pappelstraße ausgerichtet ist. Parallel zur L333 soll eine Fahrzeughalle errichtet werden.

Das Gebäude soll eine maximale Gebäudehöhe von etwa 8 Metern besitzen. Außerdem ist ein Übungsturm mit maximal vier Geschossen in der südwestlichen Ecke (Einmündung der Pappelstraße in die Hauptstraße) geplant.

Alle Flachdächer sollen abseits von notwendigen, technischen Aufbauten auf einer Mindestfläche von 70 % einfach intensiv begrünt werden.

Zwischen der Fahrzeughalle und der Hauptstraße wird als Stauraum der Betriebs- und Übungshof angeordnet. Von dort aus soll das Areal direkt an die L333 angebunden werden. Für die Anbindung ist vorgesehen, dass im Bedarfsfall eine Ampel das schnelle Ausrücken der Einsatzfahrzeuge auf die L333 ermöglicht. Die Planung beansprucht auf der Fläche der zukünftigen Feuerwache die Wiese, einen Teilbereich des nördlichen Gehölzbestands und den östlichen Gehölzbestand. Es wird unterstellt, dass die vier Ahornbäume ebenfalls gefällt werden, um den Vegetationsverlust und seine Auswirkung auf das Artenspektrum vollständig zu erfassen.

Aktuell wird eine Gesamtzahl von circa 50 Stellplätzen für die vorgesehenen Nutzungszwecke als erforderlich angesehen. Der genaue Bedarf wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens ermittelt. Gemäß der vorliegenden Planung ist die Einrichtung von etwa 20 Stellplätzen für den Einsatzfall nördlich des Gebäudes vorgesehen. Die Anbindung dieser Stellplätze erfolgt über die Pappelstraße. Die Anlage der Stellplätze betrifft die Wiese.

Die etwa 30 übrigen Stellplätze dienen dem Lehrgangs- und Übungsbetrieb und werden auf der westlichen Teilfläche angelegt. Hier wird es neben den Stellplätzen auch eine Grünfläche geben. Das Schmutzwasser der Sanitäreinrichtungen, des Betriebs- und Übungshofes sowie der Fahrwege zu den Stellplätzen wird über die bestehende Kanalisation zur Kläranlage abgeleitet und dort schadlos entsorgt. Die vorgesehenen Stellplätze sollen wasserdurchlässig gestaltet werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in die umgebende Landschaft und zur Abschirmung der Gebäudesilhouette ist im nördlichen Übergangsbereich des Baugrundstückes eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt. Westlich der Stellplätze an der Pappelstraße ist eine weitere

öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dies fungiert als interne Ausgleichsfläche, dort wird eine Baum-Strauchhecke, ebenso als Abschirmung, angepflanzt.



Karte 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf H+B Stadtplanung, Köln, Stand 15.04.2025 (Quelle: Gemeinde Windeck)

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan / Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Zur Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des **Regionalplans** wird im Begründungstext ausgeführt:

„Der rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Bonn/ Rhein- Sieg aus dem Jahre 2003 mit Ergänzungen aus dem Jahre 2006 legt das Plangebiet Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. [...]

Der in Neuauflistung befindliche Regionalplan zeigt das Plangebiet am Rand des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Nach ständiger Rechtsprechung sind die Bereichsabgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes zwar gebiets-scharf, aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Der Interpretationsspielraum kann dabei bis zu circa 100 m (= 2 mm im Maßstab 1:50.000) betragen. Im vorliegenden Fall ist der durch die Planung in Anspruch genommene Interpretationsspielraum der Gemeinde Windeck nicht überschritten [...] Auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen des Regionalplanes ergeben sich keine entsprechenden Einschränkungen des Interpretationsspielraums.“

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Windeck wird das Plangebiet in der 5. Änderung des FNP als Mischgebiet ausgewiesen.

Für das Plangebiet gilt die rechtskräftige 1. Änderung des **Bebauungsplan** Nr. 2/8.2 vom 20.09.2002 vor. Die 2. Änderung ist Gegenstand des hier behandelten Verfahrens

2.2 Landschaftsplan und Schutzkulisse

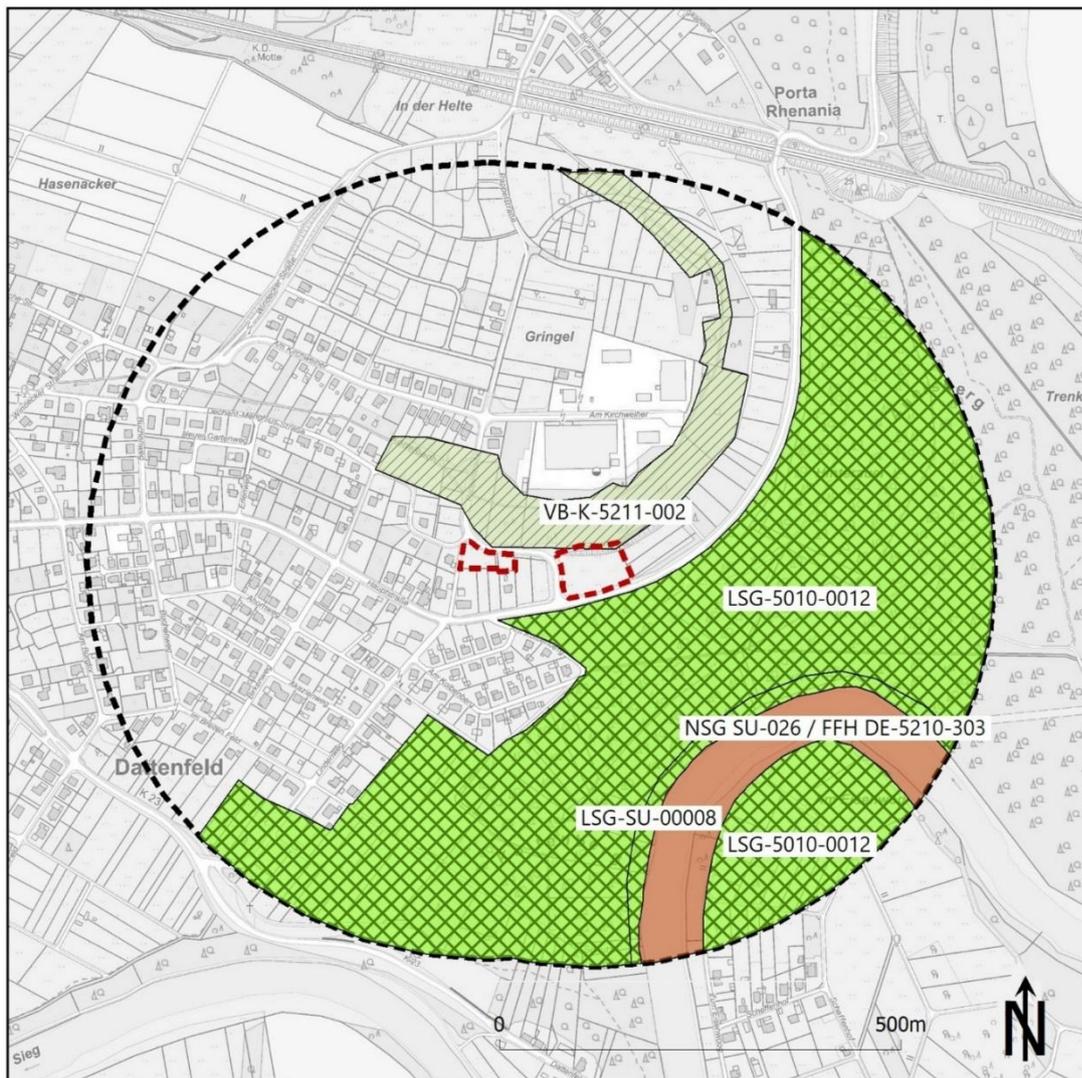
Für Gebiete in der Gemeinde Windeck liegen keine Landschaftspläne vor. Das Plangebiet selbst hat keinen Schutzstatus.

In unmittelbarer Nähe befindet sich die **Biotopverbundfläche „Siefensysteme und Quellrinnen zwischen Gansau und Herchen“ (LINFOS-Kennung: VB-K-5211-002)**: Dieser Bereich ist geprägt von Siefen und Quellrinnen, die zum Gewässersystem der Sieg gehören-Er weist

naturnahe Gewässerabschnitte auf. Andere Gewässerabschnitte sind begradigt oder verbaut, die Bachläufe stellenweise zu Fischteichen aufgestaut. Kleinflächig sind bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder sowie teils brach gefallenes Feuchtgrünland anzutreffen. Als Hangwälder treten überwiegend Eichen- und Eichenmischwälder mit Buche, Hainbuche, Birke und Kiefer auf.

Jenseits der L333 liegt das Landschaftsschutzgebiet „**LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg**“ (LINFOS-Kennung LSG-5010-0012)

Flussbegleitend – und damit etwa 210 Meter vom Plangebiet entfernt befindet sich das Landschaftsschutzgebiet **LSG-Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef** (LINFOS-Kennung LSG-SU-00008). Der Sieglauf selbst genießt den Schutzstatus eines Naturschutzgebietes „**NSG Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef**“ (LINFOS-Kennung LSG-SU-026) und eines **FFH-Gebietes (Kennung DE-5210-303 „Sieg“)**, welches eine hohe Bedeutung für die Erhaltung fluss- und auentypischer Lebensräume hat.



Karte 4: Schutzkulisse im Untersuchungsraum (Quelle: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS); Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

3. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzprüfung und Methodik

3.1 Allgemeines

Mit den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst, so dass die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Die Durchführung einer ASP im Rahmen der

Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben beruht auf den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

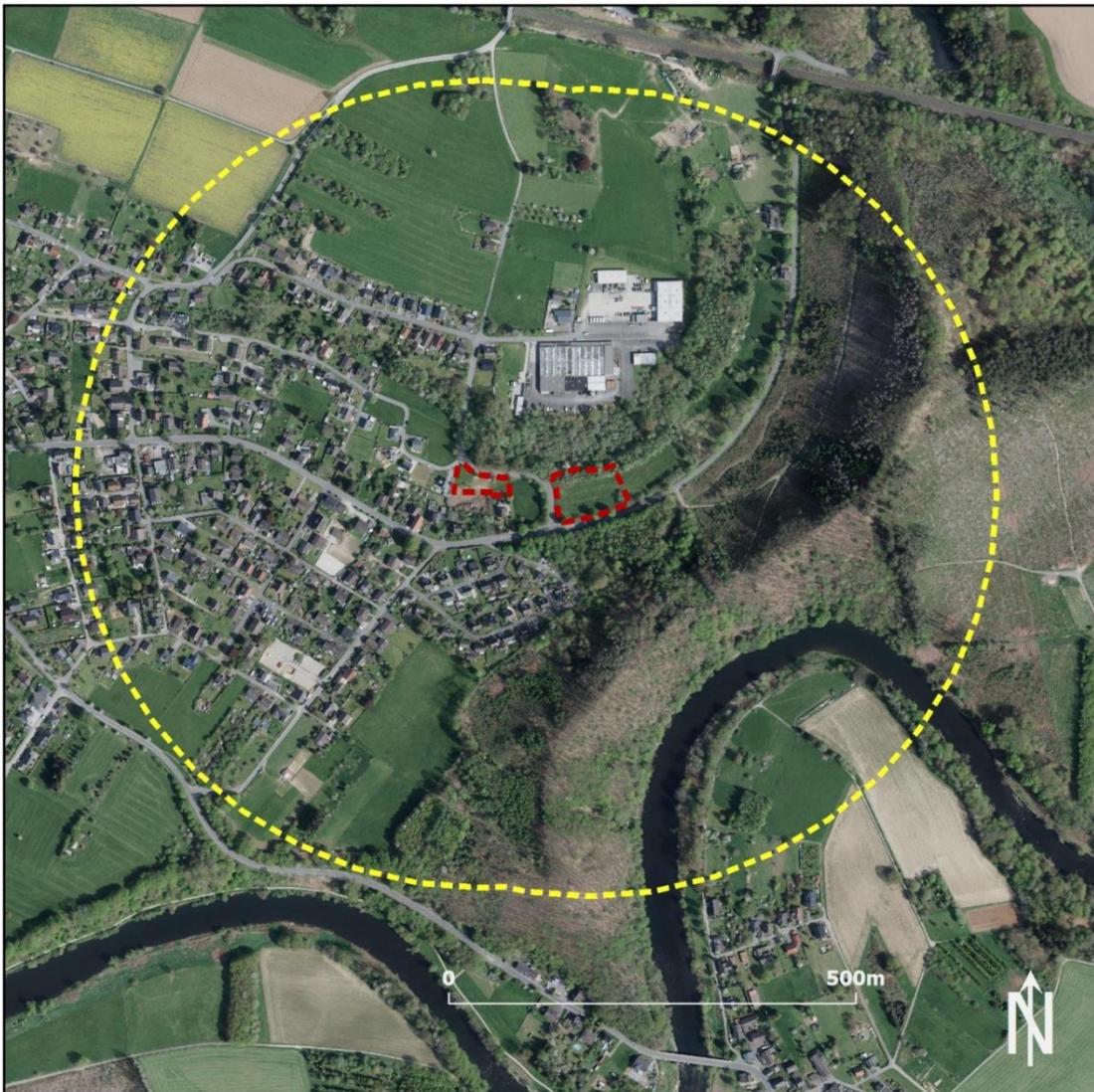
3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2016) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 4.1 Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB). Zusätzlich wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

4. Artenschutzprüfung

4.1 Untersuchungsraum

Für die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wird gemäß den Methodenstandards ein größeres Gebiet betrachtet, indem ein Umkreis von 500 Metern um den Bereich des eigentlichen Vorhabens untersucht wird.



Karte 5: Lage des Untersuchungsgebiets vor dem Hintergrund des aktuellen Luftbildes; genordet ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

Das Untersuchungsgebiet besteht etwa zu einem Drittel aus zumeist locker bebauten Siedlungsflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald sowie Gehölzen. Diese wiederum weisen großflächige Areale mit Kalamitäten (Borkenkäferbefall der Fichtenbestände) auf. Es befinden sich zwei Gewässer im Untersuchungsgebiet: Etwa 50 Meter nördlich des Plangebietes fließt in westliche Richtung der etwa 2.000 Meter lange Köttelbach (Gewässerkennzahl 2725738), der westlich der Ortslage Dattenfeld in die Sieg mündet. Etwa 230 Meter südlich befindet sich das Flussbett der Sieg.

4.2 Artenspektrum

Zur Erfassung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten (FIS)“, das Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) und die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Süderbergland¹ abgefragt.

4.2.1 FIS

Art	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Wissenschaftlicher Name</i>	<i>Deutscher Name</i>		
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

¹ S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, (2023 publiziert), Charadrius 57, Heft 3-4, 75-130

Art	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Phengaris teleus	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 5111 (Waldbröl), 3. Quadrant; Bedeutung der Kürzel in der Spalte Erhaltungszustand:

G = günstig

U = ungünstig/unzureichend

S = ungünstig/schlecht

(Quelle: LANUK)

4.2.2 Landschaftsinformationssammlung @LINFOS

Im Umkreis um das Plangebiet sind folgende Fundorte / Beobachtungen planungsrelevanter Arten verzeichnet:

- Silberreiher (*Casmerodius albus*), Kennung FT-5110-0075, 01.01.2015, 630 m Luftlinie
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Kennung FT-5111-0008, 01.01.2010, 900 m Luftlinie
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), 1.300 m Luftlinie
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*), FT-5010-0101, 17.06.2012, 900 m Luftlinie
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), 1.300 m Luftlinie
- Grasfrosch (*Rana temporaria*), 1.300 m Luftlinie
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), 1.300 m Luftlinie
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kennung FT-5111-0008, 01.01.2010, 900 m Luftlinie
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kennung FT-5111-0008, 01.01.2010, 900 m Luftlinie
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kennung FT-5111-0008, 01.01.2010, 900 m Luftlinie
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Kennung FT-5208-0836, 01.01.2015, 830m Luftlinie, mit der Kennung FT-5211-0254-2011 und FT-5211-0255-2011, 25.07.2011, 1.00 m Luftlinie, Kennung 5111-0084-2011, 29.07.2011, 1.200 m Luftlinie
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Kennung FT-5111-0088-2011, 29.07.2011, 830m Luftlinie, mit der Kennung FT-5211-0254-2011 und FT-5211-0255-2011, 25.07.2011, 1.00 m Luftlinie, Kennung FT-5111-0084-2011, 29.07.2011, 1.200 m Luftlinie

4.2.3 Rote Liste der Brutvogelarten NRW

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Süderbergland² wurde abgefragt. Zusätzliche Arten, die mindestens die Vorwarnstufe besitzen, ebenfalls vorkommen könnten, aber nicht in der Artenliste des FIS aufgeführt sind, wurden nicht identifiziert. Somit addieren sich zu den Arten des FIS die fünf Arten Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergtaucher, Silberreiher und Schlingnatter.

4.3 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt in einer landschaftlich attraktiven, ländlich geprägten Region mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, verschiedenen Wäldern und Offenlandbereichen, was für eine eher geringe Belastung spricht. Die Lage im nördlichen Ortsrand von Dattenfeld mit einer lückigen direkten Wohnbebauung führt zu Belastungen aus der Wohnnutzung (Heizen, Kühlen, Aufenthalt im Freien, Verkehren) und durch die gewerbliche Nutzung im Norden, abgeschirmt durch einen Grünzug zu weiteren Emissionen. Dazu addierten sich Vorbelastungen aus dem Verkehr auf der L333, aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen und den damit verbundenen Verkehren. In der Summe werden die Vorbelastungen gleichwohl als gering bis mittel in den Hauptverkehrszeiten eingestuft.

4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Art und ihrem zeitlichen Verlauf in baubedingte-, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren untergliedert. Die Auflistung möglicher Wirkfaktoren sowie ihre Beurteilung orientiert sich am Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur FFH-Vorprüfung (FFH-VP-Info)³.

² S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, (2023 publiziert), Charadrius 57, Heft 3-4, 75-130

³ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>

Baubedingt	Zeitweilige Überdeckung und teilweise Versiegelung finden bereits im Vorfeld während der Baumaßnahmen im Bereich der Baustellen, Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze und Bodendepotien statt.
	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	Der Bau der Feuerwache nebst Stellplätzen führt baubedingt zur Verlärmung mit z. T. hohen Spitzenlärmpegeln durch Maschinen und Bauarbeiten.
	Optische Reizauslöser / Bewegung (generelle „Unruhe“ an der Baustelle durch Menschen und Fahrzeuge)
	Individuenverluste bei Tier- und Pflanzenarten treten regelmäßig im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.) auf. Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Individuenverluste können u. a. durch Baustellen- und Baustraßenverkehr, durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne auftreten.
Anlagenbedingt	Der Neubau der Feuerwache nebst Stellplätzen führt durch die anlagebedingten Vorhabensbestandteile wie Gebäude, Verkehrsflächen und -plätze etc. zu Beeinträchtigungen durch Überbauung/Versiegelung von Flächen. Dazu kommen ggfls. Strukturverluste durch Bankettpflege, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Zufahrtsstraßen oder in peripheren Bereichen.
	Die Tötung von Tieren (Vögel, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen des Vorhabens (z. B. Glaswänden) zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullys, Schächte, Gruben, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden. Eine Barrierewirkung kann durch große bebaute Flächen, massive Gebäudestrukturen oder durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen (vegetationsfreie, versiegelte Flächen) hervorgerufen werden.
Betriebsbedingt	Der Betrieb der Feuerwache nebst Stellplätzen führt zu einer erhöhten Nutzung der Zufahrtsstraßen im Einsatzfall und bei Übungen, was zu verkehrsbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen mit Individuenverlusten führen kann, Die Tötung von Tieren ist i. d. R. auf eine Kollision mit Fahrzeugen zurückzuführen. Im Einzelfall können hier auch die Straßenunterhaltung (z. B. Winterdienst, Böschungspflege, Baumschnitt) eine Rolle spielen. Betriebsbedingte Barrierewirkungen können einerseits durch eine hohe Mortalitätsrate, andererseits aber auch durch zusätzliche Störwirkungen entstehen, die zur Meidung des Gebietes führen.
	Die von der Feuerwache und den Stellplätzen ausgehende Lärmemissionen kann auch, insbesondere im Einsatzfall in die umliegenden

	Gebiete ausstrahlen. Eine wichtige Lärmquelle kann ein hohes Verkehrsaufkommen (Zuliefer-, Einkaufs-, Berufsverkehr) innerhalb des Gewerbegebietes und auf den Zubringerstraßen sein. Lärm kann auch von möglicherweise nicht eingehausten, lärmintensiven Produktionsverfahren der betreffenden Gewerbe- und Industriebranchen oder z. B. Lüftungs- und Kühlanlagen ausgehen.
	Lichtquellen sind z. B. Beleuchtungen von Straßen, Brücken, Plätzen, Haltestellen, Kfz-Beleuchtungen, (Innen-)Beleuchtungen von Bürogebäuden, Produktions-, Verarbeitungs- und Verkaufsstätten, Einbruchschutz, Schmuckbeleuchtungen, angestrahlte Bauwerke, Leuchtreklame und Reklamescheinwerfer, Beleuchtungsanlagen in Grünflächen, künstlerische Installationen sowie das abgestrahlte, reflektierte, diffuse Licht. Von hoher Lichtstärke sind v. a. Flutlichtanlagen.

Tabelle 2: Wirkfaktoren der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/8.2 der Gemeinde Windeck

4.5 Plausibilitätsprüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Art	Habitat-Potenzial	Abwägung Wirkfaktoren	Betroffenheit	Bemerkungen
Säugetiere				
Zwergfledermaus	ausgeschlossen, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Gebäudefledermaus, mögliches Nahrungshabitat	keine Störung durch baubedingte Wirkfaktoren	nein	
<i>Kleine Bartfledermaus</i>	Ausgeschlossen, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Gebäudefledermaus mögliches Nahrungshabitat	keine Störung durch baubedingte Wirkfaktoren	nein	
<i>Wasserfledermaus</i>	sehr gering, Nennung aufgrund der Siegnähe, benötigt ruhig fließende Gewässer, der Hauptlebensraum liegt in strukturreichen Regionen mit hohem Anteil an Wald und Gewässern	Eine Beeinträchtigung durch abstrahlende Wirkfaktoren besteht nicht, potenzielle Quartiere/ Jagdreviere an bzw. nahe der Sieg sind durch den trennenden Bergrücken abgeschirmt.	nein	

Art	Habitat-Potenzial	Abwägung Wirkfaktoren	Betroffenheit	Bemerkungen
Vögel				
Sperber	gering, im Untersuchungsraum sind Teilstrukturen aus dem Lebensraum, das Plangebiet besitzt keine brauchbaren Biotopstrukturen	In der relevanten Fluchtdistanz von 150 m keine Nistplätze gefunden	nein	
Eisvogel	Kein geeignetes Habitat		nein	
Baumpieper	sehr gering, Bodenbrüter benötigt ausreichende Krautschicht, Saumstrukturen angewiesen		nein	
Mäusebussard	möglich, das Umfeld des Plangebiets weist Strukturen auf, die als Lebensraum dienen können	im relevanten Umkreis von 100 m Fluchtdistanz keine Nistplätze gefunden	nein	
Bluthänfling	möglich, das Umfeld des Plangebiets weist Strukturen auf, die als Lebensraum dienen können	im relevanten Umkreis von 100 m Fluchtdistanz keine Nistplätze gefunden	nein	
Mehlschwalbe	sehr gering, Gebäude vorhanden, aber wenig Nistmaterial	im relevanten Umkreis von 10 -20 m keine Hinweise auf Nistplätze gefunden	nein	
Kleinspecht	ausgeschlossen, es fehlen lichte bzw. feuchte Laub-, Mischwälder mit Totholz, Alt-, Uraltbäumen		nein	
Schwarzspecht	ausgeschlossen: das Umfeld zeigt einen geringen Grad an geschlossener Bewaldung		nein	
Baumfalke	Sehr gering, wenig geeignetes		nein	

Art	Habitat-Potenzial	Abwägung Wirkfaktoren	Betroffenheit	Bemerkungen
	Habitat, das über Offenland Heiden, Moore, Gewässer verfügen muss			
Turmfalke	gering, das Untersuchungsgebiet zeigt Teilelemente aus dem Hauptlebensraume	im relevanten Umkreis von 30-100 m keine Hinweise auf Nistplätze gefunden	nein	
Rauchschwalbe	sehr gering, Gebäude vorhanden, aber wenig Nistmaterial und wenig toleriert in den Neubaugebieten	im relevanten Umkreis < 10 m keine Hinweise auf Nistplätze gefunden	nein	
Neuntöter	gering, benötigt kleinteilige offene bis halboffene Landschaften mit abwechselnder, lockerer Biotopausstattung	im relevanten Umkreis von < 10-30 m keine Hinweise auf Nistplätze gefunden	nein	
Rotmilan	sehr gering, das Umfeld des Plangebietes hat Strukturen, die als Lebensraum dienen können	bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf vorjährige Horste entdeckt	nein	Einmalige Sichtung eines Rotmilans aus Süden kommend nach Norden im Überflug
Tannenhäher	ausgeschlossen, benötigt große Fichtenbestände, diese fehlen wegen dem Borkenkäferbefall		nein	
Weidenmeise	gering, eingeschränkte Eignung der Biotopstrukturen	in der Fluchtdistanz von < 10 m wurden keine geeigneten Höhlen in den Gehölzen gefunden	nein	Keine Weidenmeisen an den Ortsbegehungen verifiziert
Feldsperling	gering: das weitere Umfeld des Plangebietes weist bedingt geeignete Biotopstrukturen des bevorzugten Lebensraumes auf.	in der Fluchtdistanz von 10 m des Feldsperlings wurden in den Gehölzen keine Nistplätze gefunden	nein	

Art	Habitat-Potenzial	Abwägung Wirkfaktoren	Betroffenheit	Bemerkungen
Gartenrotschwanz	sehr gering, sehr begrenzte Biotopausstattung	in der Fluchtdistanz von 20 m wurden keine potenzielle Höhlen-, Halbhöhlen gefunden	nein	
Grauspecht	Ausgeschlossen, benötigt ausgedehnte alte Laub-, Mischwälder (Buchenwälder) mit Lichtungen, Freiflächen		nein	
Girlitz	sehr gering, das Untersuchungsgebiet besitzt eine eingeschränkte Habitatstruktur		nein	
Turteltaube	sehr gering, das Untersuchungsgebiet hat Biotopstrukturen aus dem Lebensraum, der vornehmlich in halboffenen bzw. offene Landschaften liegt	in der Fluchtdistanz von 5-25 m wurden keine Nester entdeckt	nein	
Waldkauz	sehr gering, das Untersuchungsgebiet hat Strukturen, die als Lebensraum dienen können	im relevanten Umkreis von 20 m Fluchtdistanz wurden keine Höhlenbäume gefunden	nein	
Star	gering, das Untersuchungsgebiet besitzt Biotopstrukturen, die als Lebensraum dienen können	im relevanten Umkreis von 20 Metern Fluchtdistanz wurden keine Höhlenbäume gefunden	nein	
<i>Silberreiher</i>	Ausgeschlossen, es fehlen große Ufer-, Flussbereiche mit Röhrichten als Nistplatz, der Silberreiher ist in NRW eher Durchzügler		nein	
<i>Zwergtaucher</i>	Ausgeschlossen, das Schlüsselement stehende		Nein	

Art	Habitat-Potenzial	Abwägung Wirkfaktoren	Betroffenheit	Bemerkungen
	Gewässer mit Verlandungszonen und Schwimmblattvegetation fehlt			
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	ausgeschlossen, der Große Wiesenknopf als Futterpflanze bzw. zur Eiablage fehlt		nein	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	ausgeschlossen, der Große Wiesenknopf als Futterpflanze bzw. zur Eiablage fehlt		nein	
Reptilien				
Zauneidechse	ausgeschlossen, keine geeignete Biotopausstattung		nein	
<i>Schlingnatter</i>	ausgeschlossen, keine geeignete Biotopausstattung		nein	

5. Ergebnis

Die Lebensraumsprüche der zu erwartenden planungsrelevanten Arten des FIS, erweitert um die fünf Arten Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Silberreiher, Zwergtaucher und Schlingnatter, wurden mit der realen Biotopausstattung des Plangebietes bzw. des erweiterten Untersuchungsraums verglichen. Es wurde eine Aussage formuliert, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG für die Arten darstellen können. Das Resultat ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Ein Vorkommen der **Allerweltsarten** wird angenommen, deren Betroffenheit regelt der Allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG und beschränkt die Baustellenfreimachung und -bereitstellung auf den 01.10. bis zum 28. (29.).02. eines jeden Jahres. Ausnahmen davon sind der

Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig und mit Nennung der Gründe anzuzeigen sowie das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement sind nicht notwendig.

5.1 Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Fensterfronten⁴ und Lichtquellen⁵ zum Schutz der Arten entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgewählt werden sollen.

Die Gehölzfläche im Norden, die durch die Planung reduziert wird, wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt. Der Gehölzbestand weist teilweise Lücken auf und es wird angeregt diese, falls erforderlich und sinnvoll mit standortheimischen Gehölzen aufzufüllen. Damit entsteht eine funktionale Abgrenzung der Feuerwache nach Norden.

Die westlich der Stellplätze gelegene öffentliche Grünfläche wird zu einer Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen entwickelt, so dass der optische Eindruck der Stellplätze abgemildert wird. Gleichzeitig wird der bauliche Eingriff damit anteilig im Plangebiet ausgeglichen.

Bonn, 10.04.2025

Ute Lomb

⁴ https://www.euskirchen.de/fileadmin/user_upload/wirtschaft_und_bauen/Standards_klimage-rechte_Bauleitplanung.pdf

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben, Beschluss 21/01 (ersetzt Beschluss 19/01) vom 19.02.2021

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022), Bauen mit Glas und Licht, 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach www.vogelglas.info

⁵ Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung Handlungsempfehlung für Kommunen, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, September 2020